



sarnen

Einwohnergemeinde

Bürgerrechtsreglement

vom 20. August 2018

In Kraft seit 01. Mai 2019

Bürgerrechtsreglement

vom 20. August 2018

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG)¹, Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV)², Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992 (BRG)³, Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (BRV)⁴, Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017 (AB BRV)⁵, Artikel 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sarnen vom 2. Juni 2002

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁶

folgendes Bürgerrechtsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust des Gemeindebürgerrechts.

Art. 2 *Begriffe*

Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für männliche und weibliche Personen.

Art. 3 *Mitwirkungspflicht*

Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und neu eingetretene Tatsachen sind sofort der Gemeindekanzlei mit allen notwendigen Dokumenten zu melden.

Art. 4 *Gesuchseinreichung*

¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich auf dem offiziellen Formular und mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Alle Unterlagen sind im Original einzureichen (Ausnahme: Pass und Niederlassungsbewilligung).

II. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts

A. Einbürgerungsvoraussetzungen

Art. 5 *Einbürgerungsvoraussetzungen*

¹ Die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen und an Schweizerbürger ohne Kantonsbürgerrecht richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger sind nachstehend unter dem Abschnitt C geregelt.

B. Zuständigkeit

Art. 6 *Gemeindekanzlei*

¹ Die Gemeindekanzlei hat folgende Aufgaben:

- Erteilt die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.
- Entgegennahme der Gesuchsunterlagen, Prüfung derselben auf ihre Vollständigkeit und gegebenenfalls Rückweisung unvollständiger Gesuche zur Ergänzung.
- Einreichen des Gesuchs zur Vorabklärung beim Amt für Justiz.

² Sind die Unterlagen vollständig und die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, überweist die Gemeindekanzlei das Gesuch zur Bearbeitung an die vorberatende Kommission.

Art. 7 *Vorberatende Kommission im Einbürgerungswesen*

¹ Der Einwohnergemeinderat wählt eine aus fünf Personen bestehende vorberatende Kommission, welche als instruierende Behörde für die Behandlung der Einbürgerungsgesuche zuständig ist. Der vorberatenden Kommission gehören der Gemeindepräsident, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, der Gemeinbeschreiber sowie zwei weitere Mitglieder an.

² die vorberatende Kommission hat folgende Aufgaben:

- Erlässt die Dispensationsverfügung in Bezug auf den Nachweis der Sprachkompetenzen oder der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse.
- Trifft die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen.
- Führt mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch.
- Stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zum Entscheid über die Einbürgerungsgesuche.

Art. 8 *Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat ist für die Aufgaben zuständig, die ihm durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung zugewiesen werden und für die keine andere Amtsstelle bezeichnet ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sichert ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu.
- Sichert Personen mit Schweizerbürgerrecht, soweit das Kantonsbürgerrecht davon betroffen ist, das Gemeindebürgerrecht zu.
- Erteilt Kantonsbürgern das Gemeindebürgerrecht.
- Nimmt Stellung zu Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht und entlässt Kantonsbürger auf Begehren hin aus dem Gemeindebürgerrecht.
- Unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung den Vorschlag für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuhanden.

C. Erteilung des Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger

Art. 9 *Einbürgerungsvoraussetzungen*

¹ Jeder Kantonsbürger kann das Gemeindebürgerrecht von Sarnen erwerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinde Sarnen bei Gesuchseinreichung;
- guter Leumund.

Art. 10 *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeiten richten sich nach den obigen Bestimmungen. Ein Einbürgerungsgespräch findet nicht statt.

D. Verlust des Gemeindebürgerrechts

Art. 11 *Voraussetzungen*

Für die Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

III. Verfahren

Art. 12 *Verweis*

Das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz⁷ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁸.

Art. 13 Einbürgerungsgespräch

¹ Die vorberatende Kommission führt mit allen gesuchstellenden Personen ein Gespräch anhand folgender Gesprächsleitlinien:

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, in Obwalden und in Sarnen.
- Pflege von Kontakten zu "Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgern".

² Das Gespräch wird protokolliert und die vorberatende Kommission erstellt über das geführte Gespräch einen schriftlichen Bericht.

IV. Gebühren

Art. 14 Gebühren

¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von ausländischen Personen in der Gemeinde betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	1'200.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	1'800.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	Fr.	200.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	Fr.	700.00

² Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von Schweizerbürgern oder Kantonsbürgern in der Gemeinde betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	500.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	700.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	Fr.	100.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	Fr.	300.00

³ Die Gebühren für das Verfahren der Entlassung von Kantonsbürgern aus dem Gemeindebürgerrecht betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	300.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	500.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Entlassung mit den Eltern	Fr.	100.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Entlassung	Fr.	200.00

⁴ Bei Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss im Umfang der Höhe von Fr. 500.00 verlangt. Die Gesuche werden erst behandelt, wenn der Kostenvorschuss geleistet ist.

⁵ Die Kosten fallen unabhängig vom Ergebnis des Entscheids des Einwohnergemeinderates an. Die Gebührenrechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Endentscheids. Ist das einbezogene Kind dannzumal mündig, gelten die entsprechend höheren Ansätze.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über das Einbürgerungsverfahren vom 13. Dezember 2010 werden mit aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.¹

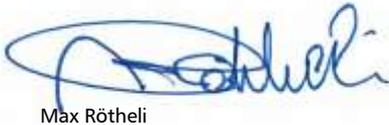
Sarnen, 20. August 2018

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 15. November 2018 bis 17. Dezember 2018 ist unbenutzt abgelaufen.

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

¹ Gemäss EGRB vom 23.04.2019 in Kraft seit 01.05.2019

Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Obwalden

Das vorstehende Bürgerrechtsreglement vom 20. August 2018 wurde unter Vorbehalt gemäss Erwägung 1 Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 (Nr. 321) vom Regierungsrat des Kantons Obwalden genehmigt.

Sarnen, 19. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrats
Die Landschreiberin:



Nicole Frunz Wallimann



- 1 SR 141.0
- 2 SR 141.01
- 3 GDB 111.2
- 4 GDB 111.21
- 5 GDB 111.211
- 6 GDB 101
- 7 GDB 130.1
- 8 GDB 133.21